



KOMMISSION 7

Kantonale Behörden I Allgemeine Bestimmungen und Grosser Rat

Zweite Lesung

Minderheitsbericht ***Art. 55 (Vertretung von Frauen und Männern)***

Unterzeichnende:

- Bernard Troillet (Le Centre)
- Gaël Bourgeois (Parti socialiste et Gauche citoyenne)
- Cilette Cretton (Appel Citoyen)
- Florine Carron (Les Verts et citoyens)

8. Mai 2022

A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Der erste Absatz dieses Artikels wurde vom Verfassungsrat in der ersten Lesung mit 61 zu 48 Stimmen angenommen. Er stand damals im Kapitel *Politische Rechte* im Unterkapitel *Beteiligung am öffentlichen Leben* und betraf sowohl kommunale als auch kantonale und eidgenössische Wahlen (Wahl in den Ständerat). Am 16. Februar 2022 hat die Koordinationskommission mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, die Prüfung dieser Bestimmung der Kommission 7 zu übertragen. Schliesslich beschloss die Kommission 7 in seiner Sitzung vom 17. März 2022 bei gleichem Ergebnis (7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen), diese Bestimmung zu streichen.

B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

1. Artikel 55 Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden

Art. 55 Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden

Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen.

Der vorliegende Minderheitsbericht hat zunächst zum Ziel, diese Bestimmung wieder in die Verfassung aufzunehmen. Anschliessend soll sie an der richtigen Stelle platziert werden, damit sie ihre allgemeine Tragweite behält und nicht nur auf die Wahl des Grossen Rates beschränkt ist.

Der in der ersten Lesung angenommene Art. 55 Abs. 1 hat nicht den verbindlichen Charakter, die Quoten oder fixe Sitze haben, wie man sie für regionale oder sprachliche Minderheiten erwägt. Frauen stellen zugegebenermassen keine Minderheit dar. Trotz dieser Tatsache bestehen gewisse Ungleichgewichte auf andauernde Weise fort. Dieses Ungleichgewicht in einer Demokratie, die trotz ihres halbdirekten Charakters die Bedeutung ihrer Vertreterinnen und Vertreter nicht herunterspielen darf, ist langfristig nicht wünschenswert.

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Gesetzgeber lediglich, zeitlich begrenzte Korrekturmassnahmen zu ergreifen, wenn die Vertretung von Frauen oder Männern in der Politik dauerhaft unausgewogen ist. Dies ist heute insbesondere bei der Regierung der Fall. Bei anderen Wahlen, wie im Grossen Rat oder in den Gemeinderäten, verringert sich das Ungleichgewicht allmählich.

Zur Erinnerung: Das Bundesgericht hatte zwei erforderliche Elemente genannt, um die Einführung von Korrekturmassnahmen zu erlauben; ihre zeitliche Begrenzung und eine Verfassungsgrundlage. Dieser Artikel bezweckt nichts anderes, als dem Grossen Rat die notwendigen Instrumente in die Hand zu geben, sofern er es für notwendig erachtet und die Situation dafür geeignet ist.

Dieser Artikel schreibt nichts vor, sondern ermächtigt das Kantonsparlament lediglich dazu, Massnahmen zu ergreifen. Es ist zu hoffen, dass das Parlament dieses Instrument mit Mass und richtig einsetzen wird.

Die Minderheit der Kommission fordert Sie daher alle auf, diesen Minderheitsbericht zu unterstützen und diese Bestimmung wieder in unseren Entwurf aufzunehmen, wie dies bereits nach den Debatten in der ersten Lesung der Fall war.

Der Berichterstatter der Minderheit: **Bernard Troillet**